

N I E D E R S C H R I F T

über die **18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern, am Montag, 12. September 2011**, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, Großer Sitzungssaal.

Vorsitzender: Herr Paul **Junker**, Landrat

Kreisbeigeordnete: Frau Gudrun **Heß-Schmidt**, 1. Kreisbeigeordnete
Herr Gerhard **Müller**, Kreisbeigeordneter
Herr Dr. Walter **Altherr**, Kreisbeigeordneter

Ferner waren 41 Mitglieder des Kreistages anwesend:

CDU:

1. Herr Jean-Pierre **Biehl**
2. Herr Dr. Peter **Degenhardt**
3. Frau Ursula **Dirk**
4. Herr Arnold **Germann**
5. Frau Bärbel **Glas**
6. Herr Ralf **Hechler**
7. Frau Brigitte **Hörhammer**
8. Herr Marcus **Klein**
9. Herr Hüseyin **Koçak**
10. Herr Klaus **Layes**
11. Herr Christian **Meinlschmidt**
12. Frau Anja **Pfeiffer-Matheis**
13. Herr Armin **Rinder**
14. Herr Walter **Rung**
15. Herr Norbert **Ulrich**
16. Herr Ulrich **Wasser**
17. Herr Jürgen **Wenzel**

FWG:

1. Herr Manfred **Bügner**
2. Herr Günter **Dietrich**
3. Frau Hedwig **Füssel**
4. Herr Andreas **Märkl**
5. Herr Peter **Schmidt**
6. Herr Uwe **Unnold**

SPD:

1. Herr Hans-Norbert **Anspach**
2. Herr Knut **Böhlke**
3. Herr Horst **Bonhagen**
4. Herr Heinz **Christmann**
5. Frau Karin **Decker**
6. Frau Gabriele **Gallé**
7. Frau Dr. Petra **Heid**
8. Herr Harald **Hübner**
9. Frau Margit **Mohr**
10. Herr Hartwig **Pulver**
11. Herr Hans-Josef **Wagner**
12. Herr Thomas **Wansch**
13. Herr Harald **Westrich**

FDP

1. Herr Dr. Frank **Matheis**
2. Herr Karl **Pfaff**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1. Herr Dr. Eike **Heinicke**
2. Frau Dr. Freia **Klein**

Die LINKE

1. Herr Alexander **Ulrich**

Außerdem waren eingeladen und anwesend:

Frau Ursula **Spelger**, Kreisverwaltungsdirektorin, Herr Wolfgang **Heintz**, Regierungsdirektor, Herr Ludwig **Keßler**, Abteilung 1, Herr Daniel **Bader** und Herr Manfred **Würsch**

Entschuldigt fehlte: Herr Thomas **Müller**, Kreistagsmitglied
Frau Elvira **Schlosser**, Gleichstellungsstelle

Als Schriftführer war anwesend: Herr Achim **Schmidt**

Weitere Anwesende: Herr Tiit **Leier**, estnischer Landrat
Herr Anton **Stein**, LBM Kaiserslautern

Beginn der Sitzung: 14.30 Uhr

Ende der Sitzung: 16.28 Uhr

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 06. September 2011 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 09. September 2011 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse „www.kaiserslautern-kreis.de“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker eröffnete die Sitzung, stellte die ordnungsgemäß ergangene Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhob sich kein Einwand gegen die Tagesordnung der Sitzung gemäß Schreiben vom 06. September 2011.

Zur Schriftführer bestellte er Herrn Achim Schmidt.

Nachdem keine Änderungswünsche vorgetragen wurden, stellte der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Grußworte des estnischen Landrates Tiit Leier**
- TOP 2: Urkundenübergabe „Unser Dorf hat Zukunft“**
- TOP 3: Verwaltung der Abfallentsorgung im Landkreis Kaiserslautern nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung**
hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
- TOP 4: Eilentscheidung gem. § 42 LKO**
Öffentliche Ausschreibung „Behebung von Winterschäden 2011 LK Kaiserslautern“
hier: Angebotseröffnung vom 08.07.2011
- TOP 5: Eilentscheidung gem. § 42 LKO**
Öffentliche Ausschreibung „Kreisstraße 28, Erneuerung der Stützmauer in der OD Olsbrücken“
hier: Vergabe der Bauarbeiten
- TOP 6: K6 zwischen Fockenberglimbach und Reichenbach-Steegen, K6 zwischen L363 und Reichenbach-Steegen; K11 zwischen Obermohr und Reuschbach**
Vergabe verschiedener Straßenbaumaßnahmen
- TOP 7: Nachwahl**
hier: Beirat für Migration und Integration
- TOP 8: Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege**
- TOP 9: Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.05.1994**

TOP 10: Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis Kaiserslautern

TOP 11: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.09.2011 auf Erlass einer Resolution zur Arbeitsmarktpolitik

TOP 12: Einwohnerfragestunde

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.
Frau Dr. Heid kam zur Sitzung um 14.40 Uhr.

TOP 3 bis TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.
Herr Pfaff verließ die Sitzung bei Tagesordnungspunkt 3 um 14.48 Uhr.
Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte gem. § 29 Abs. 3 LKO bei Tagesordnungspunkt 7.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 30 Mitglieder des Kreistages.
Herr Schmidt, Herr Westrich, Herr Wenzel, Frau Pfeiffer, Herr Rung, Herr Unnold, Herr Layes, Herr Dr. Degenhardt, und Herr Hechler nahmen an der Beratung und Beschlussfassung aus Sonderinteresse nicht teil. Frau Hörhammer hat am Tagesordnungspunkt ab 15.16 Uhr nicht teilgenommen.

TOP 10

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

TOP 11 und TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Schmidt verließ die Sitzung bei Tagesordnungspunkt 11 um 15.30 Uhr.

TOP 13 und TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Degenhardt verließ die Sitzung bei Tagesordnungspunkt 13 um 15.46 Uhr.

TOP 15 und TOP 16:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Meinschmidt verließ die Sitzung bei Tagesordnungspunkt 15 um 16.14 Uhr.

TOP 17:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages. Herr Schmidt kam zurück zur Sitzung um 16.20 Uhr. Herr Kocak verließ die Sitzung um 16.24 Uhr.

Sodann wurde beraten und beschlossen:

TOP 1: Grußworte des estnischen Landrates Tiit Leier

Herr Leier stellte bei seinem Antrittsbesuch den estnischen Landkreis und die partnerschaftlichen Beziehungen zum Landkreis Kaiserslautern vor. Er bedankte sich für die gastfreundliche Aufnahme im Landkreis Kaiserslautern.

TOP 2: Urkundenübergabe „Unser Dorf hat Zukunft“

Herr Junker überreichte den teilnehmenden Ortsgemeinden die Urkunden für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Geehrt wurde die Ortsgemeinde Olsbrücken für die Teilnahme am Wettbewerb.

In der **Sonderklasse** wurden folgenden Ortsgemeinden geehrt:

Frankenstein	– Platz 3
Eulenbis	– Platz 2
Katzweiler	– Platz 1.

In der **Hauptkasse** wurden folgende Ortsgemeinden geehrt:

Bann	– 2. Platz
Waldleiningen	– 1. Platz und
Olsbrücken	für die Teilnahme am Wettbewerb.

TOP: 3

Vorlage für die Sitzung des

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschusses am 05.09.2011 | <input type="checkbox"/> öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistages am 12.09.2011 | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Verwaltung der Abfallentsorgung im Landkreis Kaiserslautern nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers

1. Sachverhalt:

Seit 1995 wird die Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) geführt.

Gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 – 115 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend. Nach § 86 Abs. 2 und 3 GemO i.V.m. § 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEPrüfV) ist ein Abschlussprüfer vom Kreistag zu bestellen. Die Bestellung des Abschlussprüfers soll sich auf mindestens 3 und auf höchstens 6 Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Mit Beschluss des Kreistages vom 30.09.2009 wurde für die Prüfung der Wirtschaftsjahre 2008 – 2010 Herr Dr. Burret entsprechend § 2 Abs. 1 der KomEPrüfV für die Dauer von 3 Jahren als Abschlussprüfer bestellt. Vor diesem Zeitraum war Herr Dr. Burret bereits für die Jahre 1995 bis 1997, 1998 bis 2002 und 2003 bis 2007 mit der Abschlussprüfung beauftragt. Die geforderte Erfahrung und Sachkunde für die Prüfung kommunaler Einrichtungen sind vorhanden.

Mit Prüfung des Jahresabschlusses 2010 endet der bestehende Werkvertrag, so dass eine neue Bestellung erforderlich wird.

2. Beschlussvorschlag (KA):

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Bestellung von Herrn Dr. Burret für die Dauer von 3 weiteren Jahren (2011 – 2013) als Abschlussprüfer für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

3. Beschlussvorschlag (KT):

Der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn Dr. Burret für die Dauer von 3 weiteren Jahren (2011 – 2013) als Abschlussprüfer für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 17.08.2011
Im Auftrag:


Ortler

KA-KT-Vorlage 09.2011 Bestellung Wirtschaftsprüfer 2011 - 2013.doc

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen	- 41 -
Nein-Stimmen	- 0 -
Stimmenthaltungen	- 0 -

TOP 4: Eilentscheidung gem. § 42 LKO
Öffentliche Ausschreibung „Behebung von Winterschäden 2011 LK
Kaiserslautern“
hier: Angebotseröffnung vom 08.07.2011

Der Vorsitzende informierte über die getroffene Eilentscheidung.

Die Mitglieder nahmen die Eilentscheidung zur Kenntnis.

TOP 4

Herrn Landrat Junker

über
Abteilungsleiter 1

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Öffentliche Ausschreibung „Behebung von Winterschäden 2011 LK Kaiserslautern Angebotseröffnung vom 08.07.2011

1. Sachverhalt:

Mit Beschluß vom 11.04.2011 hat der Kreistag die Verwaltung mit der Umsetzung eines aus 11 Einzelpositionen bestehenden Reparaturprogramms für die gravierendsten Winterschäden im Kreisstraßennetz beauftragt. Die entsprechende Vorlage ist zur Information beigelegt.

Die Maßnahmen Nr.1 - 4 der KT-Vorlage (Kreisstraße 6) wurden aus diesem Paket aus bau- und ausschreibungstechnischen Gründen herausgenommen, sie werden in die reguläre Straßenbaumaßnahme K6 zwischen Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen integriert.

Vorliegend gelangten daher zur Ausschreibung die Positionen 5 - 11 der KT-Vorlage:

K 24/KL – OD Katzweiler geschätzte Kosten:	~ 25.000 €
K 24/KL zwischen Katzweiler und KL-Stockborn geschätzte Kosten	~ 10.000 €
K 28/KL – OD Wörsbach von Stat. 3,060 bis 3,200 geschätzte Kosten:	~ 20.000 €
K 31/KL – Holbornerhof-Schallodenbach von Stat. 2,100 bis 2,200 geschätzte Kosten:	~ 10.000 €
K 34/KL – OD Otterberg geschätzte Kosten:	~ 20.000 €
K 53/KL zw. Stadtkreisstraße K4 - Stelzenberg geschätzte Kosten:	~ 20.000 €
K 76/KL – Relsberg-Morbach geschätzte Kosten:	<u>~ 5.000 €</u>
geschätzte Gesamtkosten dieser Teilmaßnahmen	~ 110.000 €

Zum Abgabetermin am 08.07.2011 sind 5 Angebote eingegangen.
Die Prüfung der günstigsten Angebote hatte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Theisinger & Probst, Pirmasens	192.725,55 €
2. Otto Jung	196.425,27 €
3. F.K.Horn	197.176,06 €
4. Juchem GmbH & Co KG	205.521,43 €
5. Thomas Bau	217.908,33 €

Die Fa. Theisinger & Probst hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern empfiehlt, der Vergabe an die Fa. Theisinger & Probst zuzustimmen.

Wie der Vergleich mit der obigen Aufstellung zeigt, liegt das Ausschreibungsergebnis deutlich über den Schätzkosten. Dies liegt nach Mitteilung des LBM zum einen an nicht erwarteten Kostensteigerungen, die auch durch die vergleichsweise kurzen einzelnen Baustrecken zu höheren Einheitspreisen geführt haben. Überdies wurde in Ausschreibung eine von der Straßenmeisterei vorgeschlagene Erweiterung vorgenommen, die ca. 35.000 EUR ausmacht, und die aus dem allgemeinen Haushaltstitel für Unterhaltung und Instandsetzung (UI) finanziert werden soll.

2. Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Bauausführung soll möglichst noch in den Sommerferien begonnen werden. Eine Zustimmung des Kreistages kann bis dahin nicht eingeholt werden.

3. Entscheidungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Vergabe der Bauarbeiten für die Baumaßnahme Winterschadensbeseitigung in Höhe von 192.725,55 € an die Fa. Theisinger & Probst zuzustimmen.

Im Auftrag



Karl-Ludwig Kusche
Baudirektor

4. Stellungnahme des Fachbereichs 1.3 - Finanzen:

BuSt.: 54201-523300 HH-Ansatz: 225.000 € verfügbar: 388.897,56 €
+ 200.000 € (üpl.)
425.000 €

Die Finanzierung des Vorhabens „Behebung von Winterschäden 2011“ ist im Haushaltsplan 2011 über die o.g. Buchungsstelle geplant. Aus diesem Grund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.04.2011 überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO i.H.v. 200.000 € zugestimmt.

Die Finanzierung des Angebotes über 192.725,55 € ist im Rahmen der überplanmäßig bereitgestellten Mittel möglich.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass, selbst wenn ca. 35.000 € aus UI-Mittel finanziert werden können, die überplanmäßig bewilligten Mittel i.H.v. 200.000 €, nach Einschätzung des LBM KL, nicht ausreichen werden um alle geplanten Maßnahmen des Vorhabens „Behebung von Winterschäden 2011“ zu finanzieren.

Eine Deckungsmöglichkeit evtl. entstehender Mehraufwendungen innerhalb des Kreisstraßenbudgets ist derzeit nicht absehbar.

Kaiserslautern, den 20.07.2011



(Schäffner)

5. Eilentscheidung

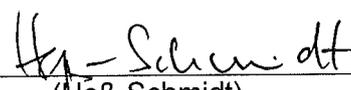
Dem Antrag wird im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / ~~nicht zugestimmt.~~

Kaiserslautern, den 20.07.11



(Junker)
Landrat

6. Der Eilentscheidung wird zugestimmt:

 _____ (Heß-Schmidt) 1. Kreisbeigeordnete	 _____ (Müller) Kreisbeigeordneter	 _____ (Dr. Altherr) Kreisbeigeordneter
---	--	---

7. FB 1.1 - Geschäftsstelle Kreisausschuss/Kreistag:



21. Juli 2011 9:58

+496371912916
KREISBEIREDUNGEN

Nr. 1046 S. 4

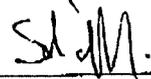
4. Stellungnahme des Fachbereichs 1.3 - Finanzen:

BuSt.: 54201-523300	HH-Ansatz:	225.000 €	verfügbar:	388.897,56 €
		+ 200.000 € (Upl.)		
		425.000 €		

Die Finanzierung des Vorhabens „Behebung von Winterschäden 2011“ ist im Haushaltsplan 2011 über die o.g. Buchungsstelle geplant. Aus diesem Grund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.04.2011 überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO i.H.v. 200.000 € zugestimmt.

Die Finanzierung des Angebotes über 192.725,55 € ist im Rahmen der überplanmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass, selbst wenn ca. 35.000 € aus UI-Mittel finanziert werden können, die überplanmäßig bewilligten Mittel i.H.v. 200.000 €, nach Einschätzung des LBM KL, nicht ausreichen werden um alle geplanten Maßnahmen des Vorhabens „Behebung von Winterschäden 2011“ zu finanzieren. Eine Deckungsmöglichkeit evtl. entstehender Mehraufwendungen innerhalb des Kreisstraßenbudgets ist derzeit nicht absehbar.

Kaiserslautern, den 20.07.2011



(Schäffner)

5. Eilentscheidung

Dem Antrag wird im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / ~~nicht zugestimmt.~~

Kaiserslautern, den _____



(Junker)
Landrat

6. Der Eilentscheidung wird zugestimmt:

(Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

(Müller)
Kreisbeigeordneter



(Dr. Altherr)
Kreisbeigeordneter

7. FB 1.1 - Geschäftsstelle Kreisausschuss/Kreistag:

TOP 5: Eilentscheidung gem. § 42 LKO
Öffentliche Ausschreibung „Kreisstraße 28, Erneuerung der Stützmauer in
der OD Olsbrücken“
hier: Vergabe der Bauarbeiten

Der Vorsitzende informierte über die getroffene Eilentscheidung.

Die Mitglieder nahmen die Eilentscheidung zur Kenntnis.

Herrn Landrat Junker

über
Abteilungsleiter 1

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Öffentliche Ausschreibung „Kreisstraße 28, Erneuerung der Stützmauer in der OD Olsbrücken“

Vergabe der Bauarbeiten

1. Sachverhalt:

Der Eröffnungstermin der o. g. Baumaßnahme, die im vom Kreistag beschlossenen Kreis-
haushalt 2011 - Straßenbauprogramm - mit einem Ansatz von 250.000 EUR enthalten ist,
fand am 21.07.2011 statt.

Es wurden 6 Angebote mit folgenden Gesamtangebotssummen abgegeben:

Küntzler GmbH & Co. KG, 67714 Waldfischbach-Burgalben	205.968,26 €
Seubert Bau GmbH, 66871 Oberalben	216.093,43 €
TKP Krächan GmbH, 66557 Illingen	234.212,97 €
Theisinger & Probst GmbH, 66955 Pirmasens	236.653,07 €
F. K. Horn GmbH & Co. KG, 67661 Kaiserslautern	246.568,32 €
Schleis GmbH Bauunternehmung, 55426 Oberwesel	252.407,31 €

Die Prüfung der Angebote durch LBM Kaiserslautern ergab, dass die Firma Küntzler GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Gesamtangebot mit **205.968,26 EUR** abgegeben hat.

In der Gesamtangebotssumme sind neben den unmittelbaren Baumaßnahmen auch Leis-
tungen im Auftrag und für Rechnung der Verbandsgemeindewerke Otterbach (Verlegung
der Wasserleitung durch die SWK sowie Erneuerung von Hausanschlüssen und Anpas-
sung von Schächten durch die Stadtentwässerung KL) enthalten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten gliedert sich damit wie folgt:

Gesamtkosten EUR	205.968,26
<i>Tiefbaumaßnahmen VG-Werke Otterbach EUR</i>	49.306,21
<i>Kostenanteil Baumaßnahmen Landkreis EUR (85,2%)</i>	133.476,07
<i>Kostenanteil Baumaßnahmen Ortsgemeinde Olsbrücken EUR (14,8%)</i>	23.185,98

Die Kostenträger rechnen mit dem Bauunternehmen jeweils selbständig ab, so dass für den Landkreis Kaiserslautern lediglich der Eigenanteil ausgabewirksam wird.

LBM empfiehlt dem Landkreis, der Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Küntzler GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Hauptstraße 65, 67714 Waldfischbach-Burgalben, zuzustimmen.

Die Zuschlagsfrist endet am **16.09.2011**. LBM beabsichtigt jedoch, den Auftrag noch im August 2011 zu vergeben, damit die Arbeiten so schnell wie möglich beginnen können.

2. Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Bauausführung soll möglichst noch im August begonnen werden. Eine Zustimmung des Kreistages kann bis dahin nicht eingeholt werden.

3. Entscheidungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Vergabe der Bauarbeiten für die Baumaßnahme **Kreisstraße 28, Erneuerung der Stützmauer in der OD Olsbrücken** an die Küntzler GmbH & Co. KG, 67714 Waldfischbach-Burgalben mit einer nachgerechneten Gesamtauftragssumme von 205.968,26 EUR (Kreisanteil **133.476,07 EUR**) zuzustimmen.

Im Auftrag



Karl-Ludwig Kusche
Baudirektor



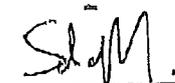
4. Stellungnahme des Fachbereichs 1.3 - Finanzen:

BuSt.: 54201-096200- HH-Ansatz: 250.000 € verfügbar: 250.000 €
21004-4

Die benötigten Mittel stehen im Haushalt 2011 auf der o.g. Buchungsstelle zur Verfügung.

Eine Zuwendung von 75 % nach dem LVFGKom/LFAG wurde mit Schreiben vom 22.06.2011 bewilligt. Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert.

Kaiserslautern, den 27.07.2011



(Schäffner)

5. Eilentscheidung

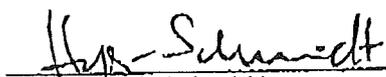
Dem Antrag wird im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / nicht zugestimmt.

Kaiserslautern, den 27.07.11



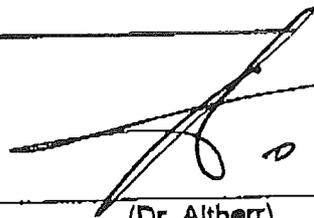
(Junker)
Landrat

6. Der Eilentscheidung wird zugestimmt:



(Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

(Urlaub)
(Müller)
Kreisbeigeordneter



(Dr. Altherr)
Kreisbeigeordneter

7. FB 1.1 - Geschäftsstelle Kreisausschuss/Kreistag:

26.08.2011

TOP: 6

Vorlage für die Sitzung des

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschusses am 05.09.2011 | <input type="checkbox"/> öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistages am 12.09.2011 | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

K6 zwischen Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen, K6 zwischen L363 und Reichenbach-Steegen; K11 zwischen Obermohr und Reuschbach
 Vergabe verschiedener Straßenbaumaßnahmen

Sachverhalt:

1. Darstellung der zu vergebenden Baumaßnahmen

Die Ausführung der o.g. Baumaßnahmen wurde von LBM mit Arbeiten der Kreisverwaltung Kusel und der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen zusammengefasst und in einer Gesamtmaßnahme ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am 16.08.2011 Uhr haben 7 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Firma Wust & Sohn, Simmern/Hunsrück hat mit 394.786,86 € das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Im Übrigen wird auf die beigefügte Bieterübersicht des LBM verwiesen.

Die Wertung der Angebote erfolgt nach der Gesamtangebotssumme, die sich wie folgt auf die einzelnen Baulasträger verteilt:

Gesamtangebotssumme	<u>394.786,86 €</u>
Kostenanteil Kreis Kaiserslautern	370.919,35 €
Kostenanteil Kreis Kusel	20.075,36 €
Kostenanteil OG Reichenbach-Steegen	2.431,44 €
Kostenanteil Land Rheinland-Pfalz	1.360,71 €

Im Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern sind folgende Einzelmaßnahmen enthalten:

	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtkosten
1)	K 6 –zw. Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen, Traglastverstärkung und Verfestigung	266.595,52 €
2)	K 6 – zw. Reuschbach und Fockenberg-Limbach, Winterschäden	40.464,98 €
3)	K 6 – zw. L 363 (Niedermohr) und Reuschbach, Winterschäden	54.922,12 €
4)	K 6/K 14 – Kreuzung in Fockenberg-Limbach, Pflastersanierung	5.883,71 €
5)	K 11 – zw. Reuschbach und Obermohr, Sanierung von Zufahrten	3.053,02 €
	Gesamtsumme	370.919,35 €

Bei der Maßnahme **Ziff. 1** handelt es sich um eine Traglastverstärkung, die ein Investitionsvorhaben darstellt und im Straßenbauprogramm 2011 enthalten ist. Im Haushaltsplan 2011 sind für dieses Vorhaben 250.000 € eingestellt, der Mehrbedarf beträgt ca. 17.000 €.

Bei den Maßnahmen **Ziff. 2 und 3** handelt es sich um die restlichen Projekte aus dem vom Kreistag am 24.03.2011 beschlossenen Winterschadensprogramm 2011. Hier haben sich aufgrund des Ausschreibungsergebnisses, wie schon bei der vorausgegangenen Ausschreibung des 1. Pakets Winterschäden (Vergabe erfolgte an die Fa. Theisinger & Probst, Pirmasens zu 192.725,55 € / Eilentscheidung vom 20.07.2011), Kostenerhöhungen gegenüber dem ursprünglichen Kostenrahmen ergeben.

Die Maßnahmen **Ziff. 4 und 5** werden als reine Unterhaltungsmaßnahmen über den vorhandenen Mittelansatz für die Straßenunterhaltung (Buchungsstelle 54201-523300 / Ansatz: 225.000 €) finanziert.

2. Mehrkosten im Rahmen des Winterschadensprogramms

Zu den Mehrkosten im Rahmen des gesamten Winterschadensprogramms hat das LBM Kaiserslautern folgende **Stellungnahme** abgegeben:

„Mit der 1. Vergabe zum Winterschadensprogramm war durch die Kostenerhöhung der Kostenrahmen von 200.000 € fast ausgeschöpft. Hier war auffällig, dass durch die sehr kleinen Bauabschnitte und die räumliche Trennung der Baumaßnahmen wesentlich höhere Einheitspreise angeboten worden sind. Für jede Baustelle musste außerdem eine separate Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung und -räumung kalkuliert werden.

*Auf der **K53/KI** zw. Stadtkreisgrenze und Stelzenberg erfolgte weiterhin von Seiten des LBM eine Erhöhung des Leistungsumfanges.*

Der ursprünglich vorgesehene Kostenanschlag diente lediglich nur zur Beseitigung der Schäden, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit direkt und unmittelbar erforderlich waren. Weitere Schäden, insbesondere an der Mittelnaht, aber auch Netzrisse sowie Verdrückungen unterschiedlichen Umfangs die bereits vorhanden waren, wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Da die K53/KI mit zu den am stärksten belasteten Kreisstraßen gehört, und sich das Schadensbild kontinuierlich verschlechterte und auch vergrößerte, wurde eine Erhöhung des Leistungsumfanges festgelegt, um insbesondere die Straßensubstanz zu sichern und wesentlich umfangreichere Sanierungsarbeiten in naher Zukunft zu vermeiden. Zur Deckung der hierfür erforderlichen Zusatzkosten sollte der sog. Straßenunterhaltungstitel der Straßenmeistereien herangezogen werden.

*Bei den nunmehr zu vergebenden **Winterschadensmaßnahmen an der K 6/KL** bestand unsererseits die Erwartung, dass durch die gemeinsame Ausschreibung mit dem Bestandsausbau der K 6 zw. Fockenberg und Reichenbach günstigere Preise erzielt werden könnten. Insbesondere durch die räumliche Nähe waren Synergieeffekte anzunehmen. Dies ist leider nicht eingetreten. Bei den durchzuführenden Arbeiten handelt es sich um die Beseitigung von gravierenden Straßenschäden, die im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit der Fahrbahn aus unserer Sicht unabweisbar erforderlich sind.“*

3. Finanzierung der Baumaßnahmen

Der Mehrbedarf für **Ziff.1** liegt bei ca. 17.000 €. Dieser kann im Rahmen des Straßenbaubudgets durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen (insb. Einsparung K59, OD Linden i.H.v. 90.000 € - siehe auch KT-Beschluss vom 16.06.2011) abgedeckt werden.

Für die Abwicklung aller vom Landkreis Kaiserslautern beschlossenen Winterschadensmaßnahmen (darin enthaltenen Maßnahmen **Ziff. 2 und 3**) entstehen nach erfolgten Submissionen **Ausgaben von insgesamt 288.112,65 €**. Mit Kreistagsbeschluss vom 24.03.2011 wurden für das Winterschadensprogramm jedoch lediglich 200.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Der Mehrbedarf von **88.112,65 €** kann nach Angaben von LBM in Höhe von 50.000 € aus Mitteln des laufenden Straßenunterhaltes, welche den Straßenmeistereien zur Verfügung gestellt werden, gedeckt werden.

Der ungedeckte Mehrbedarf für diese Maßnahmen beträgt folglich **38.112,65 €**.

Zusätzlich wird das Straßenunterhaltungsbudget 2011 durch die Restabwicklung des Dünn-schicht-Kaltasphalt-Belages auf der K47 zwischen Waldleiningen und der B48 in Höhe von **11.700 €** belastet. Diese Maßnahme wurde 2010 ausgeführt, durch verspätete Rechnungsstellung konnte die Schlussrechnung jedoch erst jetzt erfolgen.

Der gesamte ungedeckte Mehrbedarf für Straßenunterhaltung von insgesamt **50.000 €** (aufgerundet) ist gem. § 100 Abs. 1 GemO überplanmäßig bereitzustellen.

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

1. Der Kreisausschuss stimmt gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO der überplanmäßigen Bereitstellung von weiteren **50.000 €** für die Unterhaltung der Kreisstraßen zu.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Vergabe der im Sachverhalt dargestellten Baumaßnahmen an Kreisstraßen des Landkreises Kaiserslautern an die Fa. Wust & Sohn, Simmern/Hunsrück mit einer Auftragssumme von 394.786,86 € (**Kreisanteil: 370.919,35 €**) zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag stimmt - bei erfolgter Bereitstellung von 50.000 € überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für die Kreisstraßenunterhaltung - der Vergabe der im Sachverhalt dargestellten Baumaßnahmen an Kreisstraßen des Landkreises Kaiserslautern an die Fa. Wust & Sohn, Simmern/Hunsrück mit einer Auftragssumme von 394.786,86 € (Kreisanteil: 370.919,35 €) zu.

Im Auftrag:



Lauer



Kusche

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen	- 41 -
Nein-Stimmen	- 0 -
Stimmenthaltungen	- 0 -

TOP 7: Nachwahl
hier: Beirat für Migration und Integration

Der Vorsitzende verwies darauf, dass die Landkreisordnung grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorsehe, sofern der Kreistag nicht anders beschließe. Er schlug vor, über die Wahlvorschläge offen abzustimmen, wie dies bisher üblich gewesen sei. Hierüber erhob sich kein Widerspruch. Er bat um entsprechende Information sofern ein Kreistagsmitglied bei der Wahl für einen Ausschuss geheime Abstimmung wünsche.

Er verlas den Vorschlag der FWG-Fraktion **Herrn Reinhard Kafitz** aus Krickenbach als Mitglied in den Beirat für Migration und Integration zu wählen.

Nachdem keine weiteren Wahlvorschläge erfolgten, ließ der Vorsitzende über den Vorschlag der FWG-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	-40-
Nein-Stimmen:	-0-
Stimmenthaltungen:	-0-

Damit war der Beschlussvorschlag **Herrn Reinhard Kafitz** als Mitglied in den Beirat für Migration und Integration zu wählen einstimmig angenommen. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1



TOP 7

09.08.2011

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	15.08.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.09.2011	öffentlich

Nachwahl Beirat für Migration und Integration

Sachverhalt:

Herr Helmut Celim hat mit Wirkung vom 09. Mai 2011 sein Mandat im Beirat für Migration und Integration niedergelegt.

Herr Celim ist damit aus dem Beirat für Migration und Integration ausgeschieden.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FWG-Fraktion.

Durch die FWG-Fraktion wurde mit Schreiben vom 02. Juli 2011 Herr Reinhard Kafitz aus Krickenbach für die Nachwahl vorgeschlagen.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Keßler".

Keßler
Kreisverwaltungsrat

17.06.2011

TOP:

8

Vorlage für die Sitzung des

Kreisausschusses am 15.08.2011
 Kreistages am 12.09.2011

öffentlich
 öffentlich

nichtöffentlich
 nichtöffentlich

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Die im Jahr 2001 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien zur Durchführung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII wurden zum 01.01.2009 hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Tagespflegegeldes und einer Staffelung des pauschalierten Kostenbeitrags angepasst.

Nach einem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße vom 03.11.2010 dürfen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eltern zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle nur auf Grundlage einer Satzung heranziehen. Eine solche liegt im Landkreis Kaiserslautern bisher nicht vor.

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zwar ohne zusätzliche landesrechtliche Regelung Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege festsetzen können, wegen der Entfaltung unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten seien solche Regelungen jedoch als materielle Gesetze durch den kommunalen Gesetzgeber zu verabschieden und öffentlich bekannt zu machen; die bei den Jugendämtern vorhandenen Richtlinien zur Durchführung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII seien Verwaltungsvorschriften, welche die Behörden nur im Innenverhältnis binden. Da diese Richtlinien jedoch nicht nur Anweisungen für eine einheitliche Rechtsanwendung, sondern auch eine rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Einzelnen entfalten, indem durch die Regelung über die Heranziehung zu den Kosten auf dessen subjektiv-öffentlichen Rechte unmittelbar eingewirkt wird, müsse eine Satzung erlassen werden.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde auf Basis eines Satzungsmusters der kommunalen Spitzenverbände erstellt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.06.2011 auf Grund der zwingenden Rechtslage einstimmig empfohlen, die Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

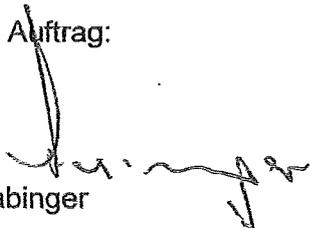
Dem Kreistag wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

Im Auftrag:

Nabinger



Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen	- 41 -
Nein-Stimmen	- 0 -
Stimmenthaltungen	- 0 -

Entwurf

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom _____

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am _____ auf Grund des § 17 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 9 KitaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter zwei Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 KitaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (3) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
- (4) Für Kinder unter zwei Jahren sowie im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Entwurf

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.
- (2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfangs (tägliche Betreuungszeit).

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (Beendigung der Kindertagespflege).
- (3) Ein Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, § 5 Abs. 1 KitaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KitaG analog).

§ 6 Anpassungsklausel

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden den Elternbeiträgen des Landkreises Kaiserslautern in Kindertagesstätten angepasst. Die Grundsätze für den Erlass bzw. die Ermäßigung des Kostenbeitrages für Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. Zuzüglich zum Kostenbeitrag kann eine „Verpflegungspauschale“, gestaffelt nach dem Alter von Kindern, erhoben werden. Die im Anhang beigefügte Tabelle zur Höhe der

Entwurf

Kostenbeiträge bzw. Verpflegungspauschalen ist Bestandteil dieser Satzung. Ihre jeweilige Änderung bedarf eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den _____

Junker
Landrat

Kostenbeitrag bei Tagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.07.2007

Beitragsstaffelung: (bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	über 25 h/Woche	unter 25 h/Woche
1 Kind	116,00 €	58,00 €
2 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	87,00 €	43,50 €
- 2 Kinder in Betreuung	174,00 €	87,00 €
3 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	58,00 €	29,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	116,00 €	58,00 €
- 3 Kinder in Betreuung	174,00 €	87,00 €
4 oder mehr Kindern	beitragsfrei	

Anmerkung:

Die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme der Beträge für Kindertageseinrichtungen für Kinder gemäß § 90 SGB VIII gilt entsprechend.

Verpflegungspauschale (haben die Kindeseltern an das Jugendamt zu zahlen):

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre:	33,50 €
3 Jahre bis Schulbeginn:	40,00 €
Schulbeginn bis 14 Jahre:	42,00 €

15.06.2011

TOP:

9

Vorlage für die Sitzung des

Kreisausschusses am 15.08.2011
 Kreistages am 12.09.2011

öffentlich
 öffentlich

nichtöffentlich
 nichtöffentlich

Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.05.1994

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wurden Leistungen für Bildung und Teilhabe als Bedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt ins Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) aufgenommen.

Nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist das Sozialgesetzbuch XII auf diejenigen Leistungsberechtigten analog anzuwenden, welche über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten sogenannte Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Demzufolge erhalten auch Kinder dieser Personengruppe Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Durch Satzung des Landkreises Kaiserslautern vom 30.05.1994 wurde u. a. die Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz auf die Verbandsgemeinden delegiert. Diese wären somit zuständig für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets.

Da derartige Leistungen für Kinder von Sozialhilfeempfängern, Wohngeldberechtigten sowie Empfängern von Familienzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz durch den Landkreis sicherzustellen sind, sollte eine anderweitige Zuständigkeit für Kinder von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vermieden werden. Zu diesem Zweck wäre die Delegationssatzung entsprechend zu ändern.

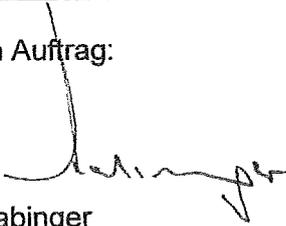
Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

Im Auftrag:



Nabinger

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen.....	- 31 -
Nein-Stimmen.....	- 0 -
Stimmenthaltungen.....	- 0 -

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.05.1994

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 10 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 e des Gesetzes vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856) sowie des § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2005 (GVBl. S. 516) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) am2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.05.1994 wird wie folgt geändert:

Artikel I

a) Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom2011“

b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34 a SGB XII analog“.

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Kaiserslautern,2011

Junker
Landrat

05.09.2011

TOP: 10

Vorlage für die Sitzung des



Kreisausschusses am 05.09.2011



öffentlich



nichtöffentlich



Kreistages am 12.09.2011



öffentlich



nichtöffentlich

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sind als Ausfluss der Kommunal- und Verwaltungsreform am 05.11.2010 in Kraft getreten.

Mit diesem Datum erhielt die Stadt Kaiserslautern erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde zum Vollzug des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuches bei gleichzeitigem Wegfall der bisher vom Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst Aufgaben aus dem Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, die bis zu diesem Datum durch das Veterinäramt der Kreisverwaltung wahrgenommen wurden und die damit verbundene Gebührenerhebung auf diesem Gebiet, die den Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung für die Stadt voraussetzt. Zum einen würde diese Vorgehensweise zur Erhebung der Gebühren unterschiedlicher Höhe in der Stadt und im Landkreis führen, zum anderen zu einer erheblichen Gebührenerhöhung für die wenigen Schlachtbetriebe im Landkreis, da der Wegfall des in der Stadt ansässigen Betriebes Firma Härting GmbH mit der höchsten Schlachttierstückzahl für die Gebührenkalkulation des Kreises von großer Bedeutung ist.

Diese Problematik soll über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Kaiserslautern gelöst werden, die eine Fortführung der bisherig erfolgreich praktizierten Wahrnehmung der Aufgaben durch das Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern gewährt.

Einer Aufgabenübertragung auf die Kreisverwaltung in Form einer Zweckvereinbarung hat der Stadtrat am 20.12.2010 zugestimmt, ebenso fand dieser Vorschlag in der 15. Kreistagssitzung am 11.04.2011 uneingeschränkte Zustimmung.

Die Übertragung der sich aus lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften ergebenden Aufgaben soll teilweise erfolgen, d. h. beschränkt auf die tierärztlichen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion durch die Kreisveterinäre und die Befugnis, die Übertragung von Trichinenprobenentnahmen auf den Jäger zu genehmigen.

Die in § 1 der Zweckvereinbarung (s. Anlage) vereinbarte Aufgabenübertragung führt zu keiner Kostenmehrung für den Kreis, da die zu erhebenden Gebühren und Auslagen der Kreisverwaltung als Entgelt für ihre Aufwendungen verbleiben und für Aufgaben, deren Wahrnehmung nicht oder nicht vollständig durch Einnahmen aus Gebühren und Auslagen gedeckt werden, die Stadt dem Kreis jährlich die Unterdeckung aufgrund einer kostenstellengenauen Kalkulation ausgleicht. Der Ausgleich erfolgt in Form einer halbjährlichen Abschlagszahlung, deren jeweilige Höhe auf Grundlage der zum Jahresende erstellten Endabrechnung festgelegt wird.

Für Sachverständigentätigkeiten der Amtstierärzte erhält der Kreis bis zu einer vereinbarten Stundenzahl (20 Stunden im Jahr) eine jährlich im Voraus zu zahlende Pauschale, bei einer anlassbezogenen Überschreitung der Stundenzahl erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

Für die weiteren sich aus § 1 der Zweckvereinbarung ergebenden tierärztlichen Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben sowie die Befugnis, die Übertragung von Trichinenprobenentnahmen auf den Jäger zu genehmigen, erhebt der Kreis Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Der in der Anlage beigefügten Ausfertigung der Zweckvereinbarung hat der Stadtrat am 20.06.2011 zugestimmt.

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag folgendes vor:

Auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), vereinbaren der Kreis und die Stadt eine teilweise Übertragung der sich aus lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften ergebenden Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion der Kreisveterinäre. Der Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), vereinbaren der Kreis und die Stadt eine teilweise Übertragung der sich aus lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften ergebenden Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion der Kreisveterinäre. Der Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Im Auftrag:



(Gudrun Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen	- 41 -
Nein-Stimmen	- 0 -
Stimmenthaltungen	- 0 -

Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Oberbürgermeister

über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständerechts der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis
Kaiserslautern

Präambel

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sind als Ausfluss der Kommunal- und Verwaltungsreform am 05.11.2010 in Kraft getreten.

Mit diesem Datum erhielt die Stadt Kaiserslautern erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde zum Vollzug des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuches bei gleichzeitigem Wegfall der bisher vom Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst Aufgaben aus dem Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung.

Der Kreis und die Stadt vereinbaren eine teilweise Übertragung der sich aus lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen nationalen und europäischen Vorschriften ergebenden Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion der Kreisveterinäre auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben im Rahmen der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen und der Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb.
2. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus der VO (EG) Nr. 882/2004 ergebenden tierärztlichen Überwachungsaufgaben für die nach EU-Vorschriften zugelassenen oder künftig zuzulassenden Zerlegungsbetriebe.
3. Der Kreis nimmt für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts durch seine Veterinäre die Sachverständigenfunktion für die Stadt wahr.
4. Der Kreis übernimmt die tierärztlichen Tätigkeiten der lebensmittelrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben für den in Kaiserslautern ansässigen Milchverarbeitungsbetrieb (Hochwald- Nahrungsmittel-Werke GmbH) und erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des

öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).

5. Die Stadt überträgt dem Kreis die Befugnis, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung zu übertragen. Der Kreis erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).

§ 2 Gebühren und Auslagen

1. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Amtshandlungen erfolgt durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern nach den Vorschriften der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 11.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung, der der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gemäß § 13 Abs. 2 KomZG zugestimmt hat.
2. Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben der Kreisverwaltung als Entgelt für ihre Aufwendungen.

§ 3 Kostenersatz

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben, die nicht oder nicht vollständig durch die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen gedeckt werden können, gleicht die Stadt dem Kreis die Unterdeckung jährlich aufgrund einer kostenstellengenauen Kalkulation aus.
2. Die Stadt zahlt dem Kreis zum 1.1.2011 und 1.7.2011 einen Abschlag in Höhe von jeweils 11500,- €. Der Abschlagsbetrag 2011 resultiert auf der Abschlussrechnung des Jahres 2010 für die im Stadtgebiet ansässigen Betriebe und der Gebührensatzung des Kreises aus dem Jahr 2011. Die Höhe der weiteren jährlichen Abschlagszahlungen werden auf Grundlage der zum Jahresende erstellten Endabrechnung neu festgelegt.
3. Die Endabrechnung erfolgt am Jahresende.
4. Für die Leistungen des § 1 Ziff. 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche im Voraus zu zahlende Pauschale in Höhe von 1400,-€. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal – und Sachkosten.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier rückwirkend zum 05.11.2010 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann erstmals frühestens mit Wirkung zum 31.12.2013 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss bis spätestens 31.12.2012 zugehen. Im Übrigen kann die Zweckvereinbarung am Ende des Jahres mit Wirkung zum Ende des nächsten Jahres durch schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt gekündigt werden.

§ 5 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Kaiserslautern, den

Kaiserslautern, den

Landrat des Kreises Kaiserslautern

Oberbürgermeister der Stadt
Kaiserslautern

TOP 11: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.09.2011 auf Erlass einer Resolution zur Arbeitsmarktpolitik

Der Vorsitzende informierte über den gemeinsamen Änderungsantrag der CDU- und FWG-Fraktion.

In der darauf folgenden Diskussion ergab sich, dass die Mitglieder eine getrennte Abstimmung über die jeweiligen Anträge wünschen. Der Vorsitzende ließ darauf hin getrennt über die Anträge abstimmen.

a) Antrag der SPD-Fraktion vom 02.09.2011

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -16-
Nein-Stimmen: -24-
Stimmenthaltungen: -0-

b) Antrag der CDU- und FWG-Fraktion vom 09.09.2011

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -24-
Nein-Stimmen: -15-
Stimmenthaltungen: -1-

Somit wurde dem Änderungsantrag der CDU- und FWG-Fraktion mehrheitlich zugestimmt.

TOP 11

Eingang

- 2. Sep. 2011

LANDRAT

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Vorsitzender der Kreistagsfraktion: Heinz Christmann

Stellvertretende Vorsitzende: Hans-Norbert Anspach und Karin Decker

Fraktionsgeschäftsführer: Hans-Josef Wagner

Katzweiler, den 02.09.2011

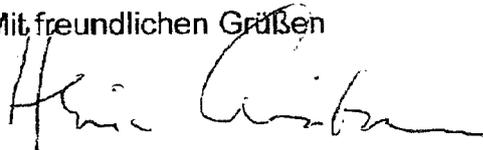
Herrn Landrat
Paul Junker
Kreisverwaltung
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. September 2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

Die SPD-Fraktion beantragt, die Beratung und Beschlussfassung über die beiliegende Resolution auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Christmann
(Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion)

Resolution des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern

Kein Kahlschlag bei bewährten Angeboten für Arbeitslose

Die Bundesregierung plant eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Durch die bislang von der Bundesregierung vorgelegten Vorschläge sieht der Kreistag die Gefahr, dass es vor allem bei den Langzeitarbeitslosen zu Verschlechterungen kommt. Durch den Kahlschlag bei den Arbeitsgelegenheiten stehen kaum noch geeignete Instrumente zur Verfügung, die für diese Personen eine Brücke zum Arbeitsmarkt bilden.

Für die Jobcenter wird es immer schwieriger werden, Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Beschränkung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und die erhebliche Reduzierung der Eingliederungsmittel im Bereich des SGB II wird die Trägerlandschaft erheblich beeinträchtigen. Bewährte und erfolgreiche Trägerstrukturen, die auch teilweise mit Unterstützung des Landkreises aufgebaut wurden, gehen kaputt. Vor allem Träger, die sich auf die Beschäftigung und die Betreuung von Langzeitarbeitslosen konzentrieren, stehen vor dem Aus. Damit sind auch viele erfolgreiche Projekte im Landkreis Kaiserslautern gefährdet.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, ihren Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten und vor allem die öffentlich geförderte Beschäftigung praxisnah auszugestalten und den Eingliederungstitel bedarfsgerecht auszustatten.



CDU-Fraktion im Kreistag Kaiserslautern FWG-Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

Herrn Landrat
Paul Junker

Per Telefax

09.09.2011

Änderungsantrag zu TOP 11 der Kreistagssitzung am 12. September 2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Beratung und Verabschiedung des folgenden Änderungsantrags zu TOP 11 der Kreistagssitzung

Resolution des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern zur Arbeitsmarktpolitik

Die Lage am Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren spürbar positiv entwickelt. So sank die Arbeitslosenzahl in Deutschland von September 2009 auf September 2011 um mehr als 500.000 Personen.

In der Folge hat sich auch die Situation im Bereich der Empfänger von Arbeitslosengeld II deutlich gebessert. Bei der ARGE des Landkreises ging die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den letzten Jahren von einem Spitzenwert von 3178 auf nunmehr 2700 spürbar zurück. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung eine Anpassung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Der Kreistag Kaiserslautern plädiert dafür, dass den Jobcentern weiterhin effiziente Maßnahmen zur Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger gegeben sein müssen. Bei den geplanten Änderungen ist daher zu beachten, dass weiter geeignete Instrumente zur Verfügung stehen, vor allem für die Gruppe der Langzeitbezieher, die ohne eine Brücke zum Arbeitsmarkt auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt integrierbar sind.

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten muss es sein, dass bewährte und erfolgreiche Strukturen und Projekte, die teilweise mit Unterstützung der Kommunen aufgebaut wurden, durch die Reformen nicht im Bestand gefährdet sein dürfen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Kreistag insbesondere, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Pauschalförderung bei Arbeitsgelegenheiten erhöht wird, da sie in der vorgesehenen Weise für eine fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung der Zielgruppe nicht auskömmlich ist.

Es grüßen Sie freundlich

Dr. Peter Degenhardt

Uwe Unnold

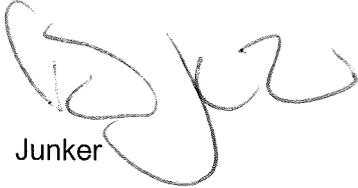
TOP 12: Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erklärte, dass keine Einwohnerfragen vorliegen.

Sodann bedankte sich der Vorsitzende und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 30.09.2011

Vorsitzender



Junker

Schriftführer



Schmidt